

Einwohnergemeinde



Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

Inkrafttreten per 01.12.2025

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderates am 08. Oktober 2025 (GRB 2025-151)

Publikation: 16. Oktober 2025

Inkrafttreten: 1. Dezember 2025

Änderungen:

<i>Zweck</i>	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Schaden zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen.
<i>Geltungsbe- reich</i>	Art. 2 Dieses Reglement regelt a) den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen: Schutz & Rettung (S&R) - Feuerwehr, - Regionales Führungsorgan (RFO) (inkl. Region Kiesental), - Zivilschutz (inkl. Region Kiesental), - Militärwesen, b) Technische Betriebe. c) Die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen.
<i>Begriffe</i>	Art. 3 ¹ Unter einer ordentlichen Lage wird eine Lage verstanden, in welcher keine besonderen Ereignisse auftreten oder diese durch die dafür zuständigen Organisationen eigenständig bewältigt werden können. ² Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, zunehmende Gefährdungen, unmittelbar oder mittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, respektive von einer einzelnen Organisation allein nicht mehr bewältigt werden können.
<i>Leistungser- bringer</i>	Art. 4 Folgende Organisationen (Leistungserbringer) werden für die Bewältigung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit beigezogen: a) Feuerwehr (S&R), b) Gemeindeführungsorgan (GFO nur in ausserordentlichen Lagen), c) Regionales Führungsorgan (S&R), d) Zivilschutzorganisation (S&R), e) Abteilung Bau, f) Quartiermeister, g) weitere Organisationen nach Bedarf.
<i>Leistungsauf- träge und Leistungsver- einbarungen</i>	Art. 5 Der Gemeinderat regelt die erwartete Leistung und die Aufgabe der ausführenden Organisationen (Leistungserbringer) im Bereich öffentliche Sicherheit für ordentliche und ausserordentliche Lagen mittels Leistungsaufträgen respektive Leistungsvereinbarungen.

- Standards** **Art. 6** Die Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen regeln unter Berücksichtigung übergeordnetes Rechts:
- a) die Führungs- und Einsatzorganisation,
 - b) die Ziele und Aufgaben,
 - c) die Zuständigkeiten / Kompetenzen,
 - d) die Leistungsempfänger,
 - e) die Qualitätsmerkmale,
 - f) die Entschädigungen,
 - g) die Berichterstattung,
 - h) besonderes und weitere Punkte nach Bedarf.
- Organe** **Art. 7** Zuständig für die öffentliche Sicherheit sind:
- a) der Gemeinderat,
 - b) der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit (AES),
 - c) das Gemeindeführungsorgan (nur in ausserordentlichen Lagen).
- Aufgaben Gemeinderat** **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat
- a) übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die darin eingebundenen Leistungserbringer aus,
 - b) ernennt den Kommandanten (S&R) und dessen Stellvertreter der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation, den Chef RFO und dessen Stabschef der Regionalen Führungsorganisation, den Ortsquartiermeister, die Mitglieder des Ausschusses Einwohnerdienste / Sicherheit, die Mitglieder des Gemeindeführungsorgan,
 - c) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Ausschusses Einwohnerdienste / Sicherheit,
 - d) schliesst die Zusammenarbeitsverträge mit Nachbargemeinden ab,
- ² In ausserordentlichen Lagen
- a) kann der Gemeinderat besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung übersteigen, damit der Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist,
 - b) kann der Gemeinderat die ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabekompetenzen, an das Gemeindeführungsorgan oder an das Regionale Führungsorgan übertragen,
 - c) kann der Gemeinderat die Führungsorgane einsetzen,
 - d) ist der Gemeinderat mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ³ Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung insbesondere:
- a) den Feuerwehrdienst,
 - b) den Zivilschutzdienst,
 - c) das Betriebsfeuerwehrwesen,
 - d) das Gemeindeführungsorgan,
 - e) das Regionale Führungsorgan,
 - f) den Ortsquartiermeister,

- g) die Finanzierung,
- h) die Zuständigkeiten,
- i) die Strafen,
- j) den Sold und weitere Entschädigungen,
- k) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen,
- l) die Benützung von Geräten, Apparaten und Material,
- m) Dienstleistungen der Feuerwehr,
- n) die Strukturen der betreffenden Organisationen.

*Ausschuss
Einwohner-
dienste / Si-
cherheit*

Art. 9 ¹ Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ressortchef des Gemeinderats
- b) dem Leiter Einwohnerdienste / Sicherheit
- c) Kommandant S&R

² Im Bedarfsfall können weitere beigezogen werden.

*Aufgaben-
des Aus-
schusses
Einwohner-
dienste / Si-
cherheit*

Art. 10 Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit beantragt dem Gemeinderat:

- das jährliche Budget und die Finanzplanung,
- die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Feuerwehr unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters,
- die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Regionalen Zivilschutzorganisation,
- die Ernennung des Chef RFO und dessen Stabschefs des Regionalen Führungsorgans,
- die Ernennung des Ortsquartiermeisters,
- die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung.

Der Ausschuss Einwohnerdienste / Sicherheit:

- a) erfüllt die ihm in den Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben,
- b) erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte und Organigramme,
- c) legt die Entschädigungen fest, soweit sie nicht in einem anderen Erlass geregelt sind,
- d) setzt die Höhe der Entschädigung an Funktionsträger fest,
- e) entscheidet in Sachen Verzeigung der Angehörigen des Zivilschutzes.
- f) leitet die Strafverfahren ein.
- g) schliesst die Zusammenarbeitsverträge und Vereinbarungen in den Bereichen Infrastruktur und Mobilien ab,
- h) Das Ausschusssekretariat wird durch das Büro Einwohnerdienste / Sicherheit geführt.
- e) erlässt die Strukturen der betreffenden Organisationen,

*Regionale
Regionales
Führungsor-
gan (RFO)*

- Art. 11** ¹ Das Regionale Führungsorgan besteht aus:
- a) dem Chef RFO,
 - b) dem Stabschef,
 - Fachbereichsleiter (FBL)
 - c) dem FBL Führungsunterstützung (FBL FU),
 - d) dem FBL Information (FBL Info),
 - e) dem FBL öffentliche Sicherheit (FBL Sicherheit),
 - f) dem FBL Schutz&Rettung (FBL S&R),
 - g) dem FBL Gesundheit,
 - h) dem FBL Logistik (FBL Log),
 - i) dem FBL Infrastruktur (FBL Infra),
 - j) dem FBL Naturgefahrenberater,
 - k) dem Delegierten wirtschaftliche Landesversorgung (RDWL),
 - l) Weitere Fachpersonen
 - m) das Gemeindeführungsorgan der betroffenen Gemeinde(n) (nur in ausserordentlichen Lagen),
 - n) und dem jeweiligen Stellvertreter.

*Gemeinde-
führungsor-
gan (GF)*

- ² Das Gemeindeführungsorgan besteht aus:
- a) dem Gemeindepräsident,
 - b) dem Ressortchef Einwohnerdienste / Sicherheit,
 - c) dem Geschäftsleiter Gemeinde.
 - d) dem Abteilungsleiter Einwohnerdienste / Sicherheit
- ³ Bei Abwesenheiten dessen Stellvertreter.
- ⁴ Im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden.

*Ergänzen-
des Recht*

Art. 12 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

Aufhebung

Art. 13 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für öffentliche Sicherheit vom 1. Mai 2019.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2025 in Kraft.

Konolfingen, 08. Oktober 2025 (GRB 2025-151)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Heinz Suter

Lara Saurer

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement wurde vom Gemeinderat erlassen. Der Beschluss wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum wurde während der Referendumsfrist nicht ergriffen.

Konolfingen, 17. November 2025

Die Geschäftsleiterin

Lara Saurer